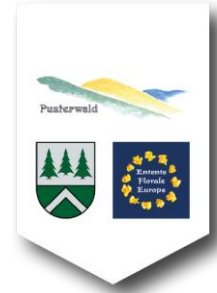


GEMEINDE PUSTERWALD

8764 Pusterwald, Stmk. Tel.: (03574) 2205 Fax: (03574) 2205
 Homepage: www.pusterwald.at E-Mail: gemeinde@pusterwald.at



Zahl: 010/2021-10

Amtliche Mitteilung

Pusterwald, 2021-09-21

➤ **ZIVILSCHUTZ-PROBEALARM 2.10.2021**

Am **Samstag, den 2. Oktober 2021**, wird wieder ein bundesweiter Zivilschutz-Probearm durchgeführt. Zwischen 12:00 und 12:45 Uhr werden nach dem Signal „Sirenenprobe“ die drei Zivilschutzsignale „Warnung“, „Alarm“ und „Entwarnung“ in ganz Österreich ausgestrahlt werden. Der Probearm dient einerseits zur Überprüfung der technischen Einrichtungen des Warn- und Alarmsystems, andererseits soll die Bevölkerung mit diesen Signalen und ihrer Bedeutung vertraut gemacht werden.

Österreich verfügt über ein gut ausgebautes Warn- und Alarmsystem, das vom Bundesministerium für Inneres gemeinsam mit den Ämtern der Landesregierungen betrieben wird. Damit hat Österreich als eines von wenigen Ländern eine flächendeckende Sirenenwarnung.

Die Signale können derzeit über mehr als 8.200 Sirenen abgestrahlt werden. Die Auslösung der Signale kann je nach Gefahrensituation zentral von der Bundeswarnzentrale im Einsatz- und Koordinationscenter des Bundesministeriums für Inneres oder von den Landeswarnzentralen der einzelnen Bundesländer erfolgen.

DIE BEDEUTUNG DER SIRENENSIGNALE:

SIRENENPROBE



15 sec.

WARNUNG



3 min. gleichbleibender Dauerton

Herannahende Gefahr!

Radio oder Fernseher (ORF) bzw. Internet (www.orf.at) einschalten, Verhaltensmaßnahmen beachten.



ALARM



1 min. auf- und abschwelliger Heulton

Gefahr!

Schützende Bereiche bzw. Räumlichkeiten aufsuchen, über Radio oder Fernsehen (ORF) bzw. Internet (www.orf.at) durchgegebene Verhaltensmaßnahmen befolgen.



ENTWARNUNG



1 min. gleichbleibender Dauerton

Ende der Gefahr.

Weitere Hinweise über Radio oder Fernsehen (ORF) bzw. Internet (www.orf.at) beachten.



➤ HEIZKOSTENZUSCHUSS

Von **1.10. bis 12.12.2021** können Steirer um einen einmaligen Heizkostenzuschuss in der Höhe von **EUR 120,00 für alle Heizungsanlagen** im Gemeindeamt während dem Parteienverkehr (Montag – Freitag von 8 – 12 Uhr) ansuchen. Pro Haushalt kann EIN Ansuchen gestellt werden.

Anspruchsberechtigt sind Personen, die mit 1.9.2021 in der Steiermark mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, die keinen Anspruch auf die „Wohnungsunterstützung“ (Hauptmietvertrag) haben und deren Haushaltseinkommen folgende Grenzen nicht übersteigt:

(Achtung, bei 14 Gehältern/Pensionen auf Netto-Jahreseinkommen umrechnen und durch 12 dividieren!)

| | | | |
|---|--------------|---|------------|
| ✓ Ein-Personen Haushalte | EUR 1.328,00 | ✓ Erhöhungsbeitrag pro familienbeihilfebeziehendem Kind | EUR 399,00 |
| ✓ Ehepaare bzw. Haushaltsgemeinschaften | EUR 1.992,00 | | |

Bei der Antragstellung sind neben der **Meldebestätigung aller im Haushalt lebenden Personen** folgende **Unterlagen** mitzubringen (*ohne diese Unterlagen kann der Antrag nicht behandelt werden*):

| | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • IBAN und BIC-Code des Antragsstellers | <ul style="list-style-type: none"> • <u>Einkommensnachweis aller im Haushalt lebenden Personen</u>, das sind: <ul style="list-style-type: none"> ↳ Monatslohnzettel, der nicht älter als 6 Monate ist (Ifd. Lohnsteuerbemessungsgrundlage minus Lohnsteuer des aktuellen Lohnzettels mal 14 dividiert durch 12) ↳ Pensionsnachweis des laufenden Jahres (Ifd. Lohnsteuerbemessungsgrundlage minus Lohnsteuer des aktuellen Pensionsnachweises mal 14 dividiert durch 12) ↳ Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft: Als Einkünfte sind 45 % des Einheitswertes lt. letztgültigen Einheitswertsbescheid anzusetzen – EU Förderungen zählen auch hinzu (Jahresförderung : 12) ↳ Lehrlingsentschädigung ↳ Kinderbetreuungsgeld, Wochengeld, Familienbeihilfe ↳ Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Sozialhilfe ↳ Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung ↳ Bedarfsorientierter Mindestsicherung, ↳ Teilzeitbeihilfe für unselbstständige Erwerbstätige der SVS ↳ erhaltene Unterhaltszahlungen für geschiedene Ehegatten und erhaltene Alimentationszahlungen Kinder |
| <ul style="list-style-type: none"> • Brennstoffrechnung oder Heizkostenrechnung | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis der Heizungsart (baubehördlicher Bewilligungsbescheid oder Bestätigung des Öllieferanten, Hausverwalters) sowie Brennstoffrechnungen oder Heizkostenrechnung | |
| <ul style="list-style-type: none"> • bei minderjährigen Kindern Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe | |

Herzliche Grüße!

Euer Bürgermeister



Fritz Strahlhofer